

Satzung
über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges
in der Ortsgemeinde Lettweiler
vom 13. April 2023

Der Ortsgemeinderat Lettweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Das Grundstück in der Gemarkung Lettweiler, Flur 1, Nummer 74/2 soll außer Dienst gestellt werden.

Eine Teilfläche des Weges wurde neu vermessen. Eine Erschließungsfunktion kommt der neu entstandenen Parzelle Flur 1 Nr. 74/2 nicht mehr zu. Die anliegenden Grundstücke sind weiterhin über die Fläche Flur 1 Nr. 74/1 zu erreichen.

§ 1

Das im Flurbereinigungsverfahren Lettweiler durch Flurbereinigungsplan Ord. Nr. 3.01, mit Schlussfeststellung vom 12.02.1991, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Lettweiler, Flur 1, Nummer 74/2 wird außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des Wegegrundstückes besteht nicht mehr. Das betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lettweiler, 13.04.2023

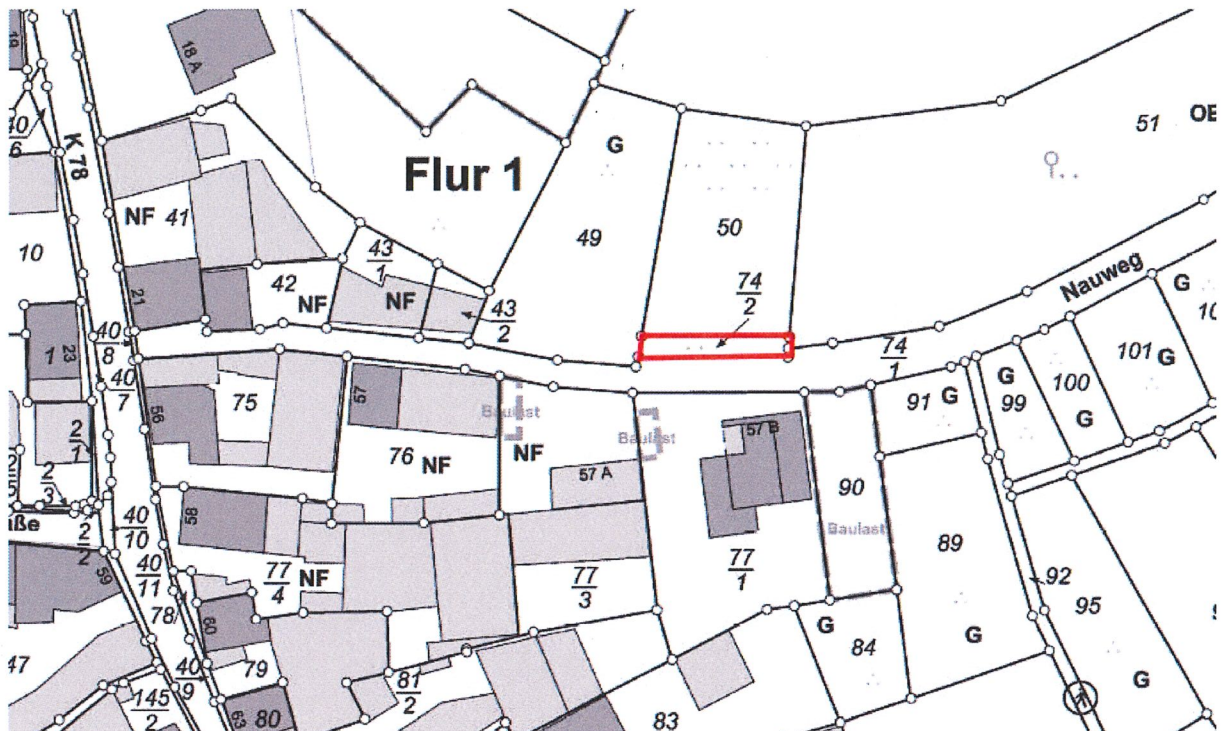


Volker Wagner
Ortsbürgermeister



Lageplan

Gemarkung Lettweiler, Flur 1, Nummer 74/2



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen